

**1. Änderungssatzung
zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund
vom 15.02.1999**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund hat in seiner Sitzung am 28.01.1999 aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08. 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) folgende 1. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird ein neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Rechte und Pflichten der Beitragsschuldner

Die in v. g. Regelungen genannten Beiträge und Geldbußen können auch in Euro gezahlt werden.

2. Aus dem alten § 16 wird § 17.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schleusegrund, den 15.02.1999




Börner
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Augrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285, 329) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 23.04.2001 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Absatz 1

Der Kurbeitrag wird für alle Gäste einheitlich erhoben und beträgt pro Übernachtung:

0,50 €	pro Person
0,25 €	für Kinder ab 6 - 16 Jahren, Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger mit gültigem Ausweis

2. Der § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 € belegt werden.

3. Der § 14 Absatz 3 Punkt 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € belegt werden.

Artikel 2

1. Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schleusegrund, 09.05.2001


Börner
Bürgermeisterin



3. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1,2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 11.03.2002 mit Beschluß Nr. 448/24/02 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Artikel 1

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach Langenbach die Ortschaft *Steinbach* mit aufgeführt.

§ 1 Abs.1 lautet:

(1)Die Ortschaften Schönbrunn, Biberau, Gießübel, Langenbach und Steinbach sind staatlich anerkannte Erholungsorte.

2. Im § 2 werden die Worte „*mit Ausnahme der Ortschaft Steinbach*“ gestrichen.

§ 2 lautet:

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund.

3. Im § 7 Abs. 1 wird der Pkt. 5 wie folgt neu aufgenommen:

5. Beitragspflichtige, die sich während des Zeitraumes einer Vollsperrung von Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen) im Erhebungsgebiet aufhalten und durch die Vollsperrung erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund
Schleusegrund, den 21.03.2002



Börner
Bürgermeisterin

